



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Bundestag und Kurhessen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

der Zurückziehung seiner Truppen aus Rom erwidern, und er könnte dann die Wiederaufrichtung der gallikanischen Kirche folgen lassen. Das weiß man im Vatican, und wohl nicht erst aus dem Constitutionnel, der vor Kurzem das Gespenst über dem Horizont aufsteigen ließ.

„Der Papst hat in weltlichen Angelegenheiten über Fürsten und Könige gar keine Gewalt, er kann deren Unterthanen nicht vom Gehorsam gegen dieselben lossprechen. Er ist den Beschlüssen eines allgemeinen Concils unterworfen. Seine Gewalt wird durch die in Frankreich allgemein anerkannten Satzungen des Reichs und der Kirche beschränkt. Auch im Glauben ist seine Entscheidung nicht unabänderlich.“

So lauten die vier Artikel der gallikanischen Kirche, und wir glauben, daß sie einen Bannstrahl Roms in unsrer Zeit vollkommen aufwiegen, und daß man sich in der ewigen Stadt hüten wird, durch ernste Feindseligkeiten gegen Frankreich außer der ohnedieß verlorenen weltlichen Provinz auch noch die größte geistliche zu verlieren.

Der Bundestag und Kurhessen.

Kurfürst Wilhelm der Erste von Hessen zahlte zwar ungern, sparte desto lieber; aber er regierte gerecht, er achtete wie Friedrich der Große das Recht Anderer und hielt selbst die bestehenden Gesetze. Dabei hatte und zeigte er wahres Interesse, wahre Liebe zu seinem Volke. Einen Beweis hierfür lieferte er dadurch, daß er aus freiem Antriebe den Entschluß faßte, seinem Lande eine freisinnige Verfassung zu geben, und daß er auf die Vorstellung seiner Umgebung, das Land begehre eine solche nicht, da es mit seiner Regierung zufrieden sei, antwortete: „Das ist schon gut und schön, aber es kommen doch Andere nach mir.“ So blieb es denn damals 1816 beim Entwurfe einer Landesverfassung und erschien nur 1817 ein Haus- und Staatsgesetz, welches einzelne staatsrechtliche Bestimmungen festsetzte. Und es kamen Andere nach Kurfürst Wilhelm dem Ersten, dem Landesvater. Kurfürst Wilhelm der Zweite folgte ihm in der Regierung. Unter ihm stellte sich das Verhältniß anders: das Volk fühlte das dringende Bedürfniß nach einer festen Staatsnorm, und trug am 15. Sept. 1830 dem Regenten durch eine Deputation, an deren Spitze der allverehrte Schomberg stand, seine Wünsche vor, und fand Gehör. So kam die Verfassungsurkunde vom 5. Jan.

1831 zu Stande, von welcher es in dem Landtagsabschiede vom 9. März 1831 heißt: sie sei ein Grundgesetz, dessen Verbindlichkeit für den Regenten wie für die Regierten in allen Zeiten feststehen und niemals durch irgend ein die Thronfolge oder den Staat betreffendes Ereigniß erschüttert werden sollte.

Die Verfassung war aber nicht ein Geschenk des Regenten, sie wurde vereinbart zwischen Regierung und Volk, und der solchergestalt geschlossene Vertrag von allen Betheiligten beschworen.

Schon im September 1831 zog Kurfürst Wilhelm der Zweite sich von der Regierung zurück und überließ dieselbe dem zum Mitregenten angenommenen Kurprinzen Friedrich Wilhelm, welcher nun auch seinerseits den Eid auf die Verfassung leistete und im November 1847 als Kurfürst Friedrich Wilhelm der Erste seinem Vater succedirte.

Bereits im Jahre 1832 bekam Hassenpflug die Ministerien des Innern und der Justiz, und alsbald begannen die Bestrebungen der Regierung, die unbequemen Bestimmungen und Beschränkungen der Verfassung zu umgehen oder durch kühne Interpretationen zu beseitigen. Das Volk und seine Vertreter hielten fest an der errungenen Verfassung, sie waren die Conservativen gegenüber der auf Untergrabung ausgehenden Regierung.

Das Jahr 1848 kam; alle Leidenschaften wurden zu entfesseln gesucht, alle Beschwerden, zu denen die Regierung so reichen Stoff geliefert hat, wurden laut, von einer kleinen Partei wurde sogar der Umsturz aller bestehenden Staatsnormen angestrebt, die Regierung war rath- und thatlos; der Minister Scheffer floh vor Furcht aus dem Lande. Da scharte sich das heffische Volk um seine Verfassung, wehrte mit ihrer Hülfe die von unten beabsichtigte Revolution ab, und stützte mit ihr den Thron seines Regenten. Ein liberales, vom ganzen Volke getragenes Ministerium trat an die Spitze der Regierung, und gewährte freudig Abhülfe derjenigen Beschwerden, zu denen die frühere Verwaltung Veranlassung geboten hatte. Insbesondere wurden im Wege der Gesetzgebung die Beschränkungen beseitigt, welche nach der Verfassungsurkunde bei der Wahl der Intelligenzen, namentlich der Staatsdiener, in die Ständeversammlung bestanden; es wurde der Vorschlag zur Besetzung des Oberappellationsgerichts der Ständeversammlung resp. dem Ausschusse eingeräumt, die Unverlegbarkeit der Oberappellationsräthe stipulirt und die Wahl des Präsidenten dem Collegium selbst übertragen: Bestimmungen, welche sich durch traurige Vorgänge geradhin nothwendig erwiesen hatten; es wurde der große Uebelstand, daß ohne Zuthun, ja oft ohne Wissen des Kriegsministers durch einfache militärische Ordres die erheblichsten Maaßregeln eingeführt wurden, solchergestalt aber der verantwortliche Minister zum bloßen Vollstrecker unverantwortlicher Verfügungen herabsank, durch Entfernung des betreffenden

Sages aus der Verfassungsurkunde gehoben, endlich wurde die ganze Zusammensetzung der Landstände und der Wahlmodus geändert.

Neben diesen auf Veränderung der Verfassung abzielenden Gesetzen wurden weitere Gesetze mit den Ständen vereinbart über die Gerichtsorganisation, Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Strassachen sowie der Schwurgerichte, über Bildung von Bezirksräthen u. s. w. Mit Einem Worte: wie Kurheffen im Jahre 1831 in seinem Verfassungswerke und seinen staatlichen Institutionen jedem anderen Staate als Muster dienen konnte, so war dies am Schlusse des Jahres 1849 von Neuem der Fall. Regierung, Landstände, Volk befanden sich wohl in der herrschenden Eintracht, der Thron des Regenten stand fester und geschützter da als vor 1848.

Die Verfassung vom 5. Jan. 1831 bestand nicht nur seit 19 Jahren in anerkannter Wirksamkeit, sie hatte dem Lande wie dem Regenten auch goldne Früchte getragen und war in den Lebenssaft des Volks übergegangen.

Da erschien der unheilvolle, für jeden Hessen ewig unvergessene 23. Februar 1850 und mit ihm plözlich, wie der Dieb über Nacht, Hans Daniel Ludwig Hassenpflug an der Spitze des Ministeriums; und die Männer, in deren Händen die Regierung zur Freude und zur vollen Zufriedenheit des Landes geruht, von Baumbach, Eberhard, Wippermann, v. Rossfus und von Wingingerode, sowie Schotten traten vom Ministerium ab. Ein Schrei des Entsetzens ging durch das Land. Jeder fühlte, daß hier nicht ein Wechsel nur der Personen, — zu dem nicht der mindeste Grund vorlag, — sondern ein Wechsel des Systems in Frage stehe, und Niemand ließ sich durch die gleichnerischen Verheißungen täuschen, das neue Ministerium trete die Erbschaft des früheren an. Hassenpflugs schon im Jahre 1832 begonnene Verkümmern des Verfassungslebens stand noch in zu frischer Erinnerung und sein Prozeß in Greifswalde wegen Fälschung, dem er sich gerade damals heimlich entzogen, war wahrlich nicht geeignet, ihm Vertrauen zu erwecken.

Und er wurde mit dem entschiedensten Mißtrauen aufgenommen, um so mehr, als er das neue Ministerium aus Männern zusammensetzte, welche sozusagen nichts mitbrachten, als ihre Namen, so daß er, und er allein in allen Departements als der leitende Wille sich charakterisirte. Daß dieses Mißtrauen ein nur zu wohl begründetes gewesen, hat die Geschichte gelehrt. Es ist jetzt kein Zweifel mehr: er trat das Ministerium an und leistete den Verfassungseid in der Absicht, ihn und die Verfassung zu brechen. Daß, und wie ihm dies gelang, ist bekannt. Er conspirirte, berichtete seinen Verbündeten Unwahrheit und brachte wirklich die Bundesversammlung dahin, daß diese am 24. März 1852 die in langjähriger Wirksamkeit bestehende Verfassung Hessens außer Wirksamkeit setzte und ein anderes Elaborat als Verfassungsgesetz zu publiciren beschloß. —

Wäre im Jahre 1848 die Verfassung Kurhessens auf ähnliche Weise, natürlich durch Vermittlung des Nationalparlamentes anstatt des Bundestags, beseitigt und umgewandelt worden, so würde jetzt alle Welt und vor allem die Bundesversammlung sagen: „das war Revolution, eine solche Umgestaltung der Verfassung kann nicht als gültig betrachtet werden; denn sie ist nicht erfolgt in bundesverfassungsmäßiger Weise, nämlich nicht nach den Vorschriften und Voraussetzungen des Art. 56 der W. Sch. Acte; die Verfassung bestand in anerkannter Wirksamkeit, sie kann also nur auf die in ihr selbst, also nach § 153, bestimmte Weise verändert oder erläutert werden. Das ist nicht geschehen, darum ist der revolutionäre Act null und nichtig.“

Und der Bundestag, von seinem Standpunkte aus, würde sich sogar im Rechte befinden, wenn er so spräche, wenn er streng und treu festhielte an den Grundbestimmungen des Bundes. Ja, in gewisser Beziehung thut es eben rücksichtlich der hessischen Verfassung heute noch der Bundestag; denn er prüft, ob die Gesetze, welche 1848 und 1849 zwischen Regierung und Ständen — also nicht auf revolutionärer Basis — zu Stande kamen und die Verfassung berühren, auch rite, d. h. nach den Voraussetzungen des Art. 56 der W. Sch. A. und § 153 der hessischen Verfassungsurkunde von 1831 zu Stande gekommen seien.

Gleichwohl hat derselbe Bundestag die seit 21 Jahren in anerkannter, segensreicher Wirksamkeit bestehende Verfassung durch Beschluß vom 27. März 1852 beseitigt und durch eine andere ersetzt, ohne auch nur im Entferntesten darum sich zu kümmern, daß er dadurch die Vorschriften des Art. 56. der W. Sch. A. und § 153 der Verfassungsurkunde mit Füßen trat, daß er dadurch selbst Revolution machte und aller Welt das gefährlichste Beispiel gab. Oder ist der Umsturz einer bestehenden Landesverfassung etwa nicht Revolution, wenn der Umsturz ausgeführt wird durch Kräfte, die nicht unmittelbar unter jener Verfassung begriffen sind? Der Bundestag hat aber nicht bloß die kurhessische Verfassung, sondern auch die eignen Grundgesetze, den Art. 56 der W. Sch. Acte, gebrochen, seine Pflicht, über Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen, hintangesezt.

Noch heute steht der Bundestag und mit ihm die kurh. Regierung auf revolutionärem Boden, und ihnen gegenüber das hessische und deutsche Volk als streng conservatives Element da. Diese wollen Rückkehr zum Staatsgrundgesetze, jene wollen das Unrecht, die Revolution veremigen. Oder läßt sich das in anderer Weise bezeichnen, wenn jetzt von Neuem, nach jahrelanger, gründlicher Prüfung, beschlossen wird, es bei dem Umsturze der Verfassung zu belassen, das an ihre Stelle Gesetze zu erhalten und mit Flittern zu behängen, welche aus jener entnommen sind? Hält man das hessische und deutsche Volk für so kindisch, daß es sich durch diese Flitter werde täuschen und einreden

lassen, es habe wieder erhalten, was es früher besessen? Das conservative Volk verlangt nicht nach dem gleißenden Schimmer; es will sein Recht als Recht, es begehrt seine beschworne Verfassung als solche, es verwirft die ihm durch die Revolution aufgedrungene Staatsnorm.

Es gibt jetzt nur zwei Wege für den Bundestag, entweder er schreitet auf dem Wege der Revolution fort und beschwört dadurch die vom Volke begehrte Reaction herauf, oder er kehrt offen und ehrlich um und geht mit dem Volke den Weg, den er ohne dasselbe so oft schon gegangen, den der Reaction, der Rückkehr zum Alten.

Es mag mancher deutschen Regierung jetzt schwer werden, diesen letzten Weg einzuschlagen und einzugestehen, der Bund habe 1852 sich überstürzt, er sei damals hintergangen worden; namentlich gilt dies von denjenigen, welche damals mit Freuden die Hand boten, um die angeblich zu freisinnige Verfassung von 1831 zu beseitigen, um alle Errungenschaften des Jahres 1848 zu vernichten und Deutschland in die glückliche Zeit der zwanziger und dreißiger Jahre zurückzuversetzen. Wo aber der Bruch des Rechts so offen vorliegt, wo die Wiederherstellung desselben so allgemein verlangt wird, ja als Pflicht der Selbsterhaltung sich darstellt, wo die Rückkehr zum Rechte, zur Pflicht durch die preussischen Vorschläge angebahnt ist: da sollten alle derartigen Bedenkllichkeiten schweigen, da sollte jede verbündete Regierung in ihrem eignen Interesse umkehren und den Weg der Revolution verlassen.

Jede Regierung soll sich nur die Consequenzen vergegenwärtigen, welche sich aus dem Beharren auf der eingeschlagenen Bahn ergeben müssen. Bleibt es bei der Beseitigung der hessischen Verfassung, oder vielmehr wird dieselbe jetzt erst definitiv beseitigt, nachdem sie nur einstweilen außer Wirksamkeit gesetzt war, so erkennt sich dadurch der Bundestag das Recht zu, eine jede deutsche Verfassung aufzuheben, in der einzelne Bestimmungen den Bundesgrundgesetzen nicht entsprechen sollen. Kann eine solche Aufhebung auf Antrag der betreffenden Regierung geschehen, so steht nichts im Wege, dieselbe auch auf Antrag der Stände, oder gar von Bundeswegen, ohne allen Antrag, zu bewirken. Würde aber auch der Bund selbst nicht solchergestalt eingreifen, so würde doch der Art. 56. der W. Sch. U. niemals geltend gemacht werden können, wenn die Verfassung eines deutschen Landes auf nicht verfassungsmäßige Weise eine Umgestaltung erführe; denn der Bund selbst hat ja gegen den gedachten Artikel seiner Grundgesetze in der hessischen Frage gehandelt.

Solchergestalt würde keine Regierung, kein Land sich seiner Verfassung freuen können, alle Rechtsicherheit, alle feste Grundlage eines gedeihlichen Staatslebens würde verschwinden, das deutsche Volk müßte, von seinem conservativen, constitutionellen Standpunkte aus, alles Vertrauen zum Bundestage und zu seinen speciellen Regierungen verlieren, und der Bund selbst und die

Regierungen würden, anstatt die Ruhe, den Frieden, die Wohlfahrt der Länder zu befördern, die Revolution und Anarchie herbeiführen.

Will das der Bundestag nicht, so ist nur der eine einzige Weg gegeben, der sicher und rasch zum erfreulichen Ziele führt. Preußen hat ihn betreten. Auch Preußen hatte 1852 seine Stimme zu dem Beschlusse vom 27. März gegeben und durch seinen Commissar wesentlich zur Unterdrückung des Rechts in Hessen beigetragen. Nichtsdestoweniger gesteht es jetzt offen, der Beschluß vom 27. März 1852 beruhe auf falschen Voraussetzungen; eine nochmalige ruhige Prüfung habe ihm eine gegentheilige Ueberzeugung verschafft. So handelt der Ehrenmann, er bekennt offen, wenn er aus Irrthum gefehlt und Unrecht gethan hat, er sucht den gestifteten Schaden so viel irgend möglich wieder auszugleichen, er macht das Unrecht wieder gut; aber er behauptet nicht, Recht gethan zu haben, er beharrt nicht im Unrechte und wirft dem durch ihn Verletzten ein armseliges Almosen hin.

Für Kurhessen gibt es keine andere Ausgleichung, der Bundestag kann das durch seine eigne Revolution gestiftete Unrecht nicht anders gut machen, als durch rückhaltlose Wiederherstellung der Verfassung von 1831 und Beseitigung aller auf der revolutionären Basis von 1850 bis jetzt bestehenden Einrichtungen, Gesetze und Verordnungen.

Aber, wird man einwenden, der Bundestag hat ja erklärt, die Verfassung von 1831 und die darauf bezüglichen Gesetze von 1848 und 1849 seien den Bundesgrundgesetzen widerstreitend. Es ist wahr, daß der Bund diese Erklärung gegeben. Aber ebenso wahr ist, daß der Bundestag damals gar nicht geprüft hatte, welche Bestimmungen denn bundeswidrig seien; daß er damals blindlings den Insinuationen der beiden Commissare vertraute, und daß diese letzteren sowol durch das hessische Ministerium absichtlich getäuscht waren, als auch ihrerseits selbst die Bundesversammlung absichtlich getäuscht hatten. Jetzt ist von allem diesem der Schleier längst gefallen; jetzt ist aber der Bund in der Lage, die definitive Entscheidung zu geben. Er kann alle diese Enthüllungen nicht ignoriren; er kann sich jetzt der Prüfung der angeblich bundeswidrigen Normen nicht entziehen.

Und wie leicht und einfach ist diese Prüfung zu bewerkstelligen! Das deutsche Staatsrecht in seiner heutigen praktischen Anwendung bietet die sichersten Mittel dazu. Die Bundesgrundgesetze in Verbindung mit den in anerkannter Wirksamkeit stehenden Verfassungen der Einzelstaaten, namentlich wenn diese die Garantie des Bundes erlangt haben, sind der untrügliche Maßstab für die Zulässigkeit oder Verwerflichkeit einer Verfassungsnorm. Wird dieser Maßstab an die hessische Verfassung und die dazu gehörigen Gesetze angelegt, so ist an einem baldigen Resultate nicht zu zweifeln, um so mehr, als nur äußerst wenige Bestimmungen sich werden überhaupt beanstanden lassen, und

als es sich von selbst versteht, daß bei nicht zu erlangender Verständigung in der Bundesversammlung über die Bundeswidrigkeit einer Bestimmung, dieser letzteren zu Gute kommen muß.

Keht der Bundestag auf diese Weise um und bricht mit der von ihm selbst heraufgeführten Revolution, alsdann, aber auch nur alsdann kann ihm die Befugniß eingeräumt werden, zu prüfen, ob die neueren verfassungsändernden Gesetze von 1848 und 1849 auf eine dem Art. 56 der W. Sch. U. und §. 153 der B.-U. von 1831 entsprechende Weise zu Stande gekommen seien. Denn so lange er selbst den Art. 56 der W. Sch. U. verletzt und beiseite wirft, kann er unmöglich ihn gegen Andere zur Anwendung bringen.

Das tiroler Landesstatut.

Aus Tirol, 8. Februar. Als im Lenze des Jahres 1848 sich auch in Oestreich das Bedürfniß einer Volksvertretung regte, sandte die Landeschutzdeputation in Innsbruck zwei ihrer Mitglieder nach Wien mit der bescheidenen Bitte um Waffen, Geld und Getreide. Sie versicherten, Tirol wünsche nichts anderes als die Gewährung seiner alten Privilegien, die Wiedereinsetzung der Stände in ihre früheren Rechte, und selbst damit wollten sie die Regierung nicht drängen. Einer dieser Abgeordneten, Dr. Schuler aus Innsbruck, der im Vormärz als Liberaler verschrien war, trat kurz nachher als Candidat für das frankfurter Parlament auf, und als er öffentlich in der Versammlung der Wahlmänner vom innsbrucker Decan ins Gramen genommen wurde, wie er wol bei der Frage über die Ansetzung der Protestanten und die Erbauung ihrer „Tempel“ in Tirol abstimmen werde, gelobte er feierlichen Protest dagegen einzulegen, worauf der Decan mancher Bedenken ohngeachtet seine katholische Gesinnung so weit erprobt fand, als noth that. Der Doctor hielt in Frankfurt getreulich Wort, er stimmte nicht nur stets mit den geistlichen Herren aus Tirol, sondern theilte mit ihnen sogar Tisch und Wohnung. Ueber die geringe Beachtung, die seine Worte bei den deutschen Männern fanden, mißlaunig, lehrte er im Herbst in seine Heimat zurück, wo er den im October einberufenen Landtag als dessen Vicepräsident leitete. Zweifelsohne war er hier mehr an seinem Platze als in Frankfurt, sein Eifer für die Sonderstellung Tirols gewann ihm namentlich unter dem Clerus viele Herzen. Die rechte Zeit für ihn war aber erst dann gekommen, als die kaiserlichen Erlasse vom 31. December 1851 das Interim des constitutionellen Regiments aufhoben, da legte er in die „tiroler Schützenzeitung“, ein vom Clerus besonders hochgehaltenes Blatt, seine „tirolischen Gedanken“, nieder, welche die Poli-